

Sitzung vom
27. Januar 2004Mitgeteilt den
28. Januar 2004Protokoll Nr.
98**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:2'000 Golf (Teilrevision) und einen Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Golf (Teilrevision). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 10. Januar 2003 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 21. März 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlagen im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Zonenplan 1:2'000 Golf (Teilrevision)**

Gegenstand des Zonenplanes 1:2'000 Golf (Teilrevision) bilden einerseits die Erweiterung der Golfzone im Bereich des geplanten Kiosks bzw. im Bereich der Bahn 17 und andererseits die Anpassung der Waldabstandsbaulinie im Bereich Kiosk.

Der Zonenplan 1:2'000 Golf (Teilrevision) vom 16. Juni 2003 kann genehmigt werden.

C.

Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Golf (Teilrevision)

Gegenstand des Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 Golf (Teilrevision) bilden einerseits die Entlassung der erweiterten Golfzonenfläche aus dem „Bereich mit Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen“ und andererseits eine partielle Zuteilung im Bereich der Bahn 17 zum „Bereich Abschlag“.

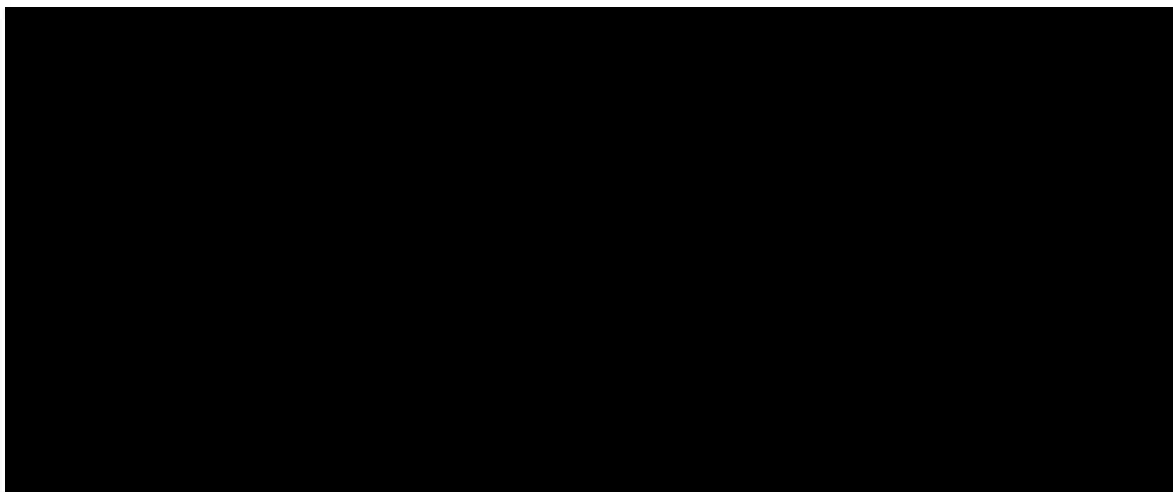
Der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Golf (Teilrevision) vom 16. Juni 2003 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2'000 Golf (Teilrevision)** vom 16. Juni 2003 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Golf (Teilrevision)** vom 16. Juni 2003 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan bzw. im Generellen Gestaltungsplan vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihre Exemplare, den Zonenplan 1:2'000 Tal West und den Generellen Gestaltungsplan Raum Golf, beide vom 21. Januar 2000, zur Verfügung.

5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
- 7.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen